

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 24 (1949)
Heft: 10

Artikel: Volkswirtschaftliche Ungereimtheiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschlußfassung findet erst an der nächsten Generalversammlung statt. Dagegen müssen Mitglieder, die den Solidaritätsfonds in Anspruch nehmen wollen, sich jetzt schon verpflichten, den vorgesehenen Kontenplan zu benützen und ihre Rechnungen durch eine anerkannte Treuhandstelle prüfen zu lassen.

Am Sonntag machten die Delegierten und Gäste eine Autofahrt in die schöne Umgebung der Stadt Bern. Mit einem gemeinsamen Mittagessen im Volkshaus schloß die durch die Sektion Bern ausgezeichnet organisierte Tagung.

Ohne Zweifel liegt eine gute Entwicklung der Produktivgenossenschaften im speziellen Interesse der Wohnbaugenossenschaften. Eine gute Zusammenarbeit der VSB mit dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen ist um so angezeigter, als es gilt, im Wohnungsbau neue Wege zu beschreiten, um der Wohnungsnot trotz dem Abbau der Subventionen Herr zu werden. Wir schließen uns deshalb dem von den Vertretern der Behörden geäußerten Wunsche, der VSB möge weiterhin gedeihen und sich entfalten, an.

Gts.

Mietindex

Aus einer Mitteilung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle in Montreux geht hervor, daß sich die Wohnungsmiete im Landesdurchschnitt und auf 27 städtische Gemeinwesen berechnet seit August 1939 um 6,9 Prozent erhöht hat. Für die vier Großstädte unseres Landes, Basel, Bern, Genf und Zürich, beträgt die Erhöhung 7,4 Prozent, für die übrigen 23 Städte 6,2 Prozent. Zürich weist eine Steigerung von 5,4, Basel 7,1, Bern 8,7 und Genf 9,8 Prozent auf. Olten, St. Immer, St. Moritz und Vevey haben geringe Senkungen unter den Stand von 1939 zu registrieren, offenbar darum, weil sie bis in die Kriegsjahre hinein unter einem starken Leerwohnungsstand zu leiden hatten, was die damaligen Zinsverhältnisse nachhaltig beeinflusste. Die höchste Steigerung hat Schaffhausen zu verzeichnen, ihm folgen Genf, Aarau, Biel, St. Gallen. Es wird interessant sein, die Entwicklung der Mieten gerade in der nächsten Zeit, das heißt unter dem Einfluß der den Hauseigentümern gemachten Zugeständnisse, zu verfolgen.

Baukostenindex am 1. August 1949

Wie schon die am 1. Februar 1949 vorgenommene Erhebung der Baukosten ergab auch die mit dem Stichtag 1. August durchgeführte einen *Rückgang*, und zwar ist der Baukostenindex, bezogen auf die Basis August 1939 = 100, um 5,5 auf 189,4 Punkte gesunken. Gegenüber dem im August 1948 ermittelten Höchststand entspricht das einer Kostenermäßigung um 7,7 Punkte oder 3,9 Prozent. Dabei ist ausdrücklich zu betonen, daß diese Berechnungen nur für das Zürcher Indexhaus, ein im Jahre 1932 errichtetes Doppel-mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen, zutreffen, nicht aber für Reparaturen, andere Hochbauten oder gar Tiefbauten.

Am stärksten sind die *Rohbaukosten* zurückgegangen, nämlich um 8,3 auf 186,7 Punkte. Für den *Innenausbau* lauten die entsprechenden Zahlen 3,9 und 193,9 Punkte und für die *übrigen Kosten* 2,5 und 180,0 Punkte. Von den insgesamt 28 Arbeitsgattungen weisen zwei, die elektrischen Installationen und die Werkanschlüsse, seit der vorausgegangenen Erhebung eine Verteuerung um 12,2 bzw. 1,4 Punkte auf, vier — die Gipserarbeiten, Kochherd und Boiler, Baureinigung sowie Architektenhonorar und Bauleitung — sind gleichgeblieben, während alle übrigen 22 Arbeitsgattungen

eine mehr oder weniger starke Preisermäßigung erfuhren. Am stärksten war diese bei der Ausheizung und bei den Tapeziererarbeiten. Mit Rücksicht auf das überragende Gewicht, das den Maurer- und Kanalisationsarbeiten zukommt, ist es von besonderem Interesse, festzustellen, daß die Kosten dieser Arbeitsgattung die bemerkenswerte Senkung um 8,2 Punkte, das sind 4,4 Prozent, aufweist. Ihr Index steht nun mit 175,8 Punkten wesentlich unter dem Mittel der gesamten Baukostenverteuerung. Dasselbe gilt für Dachdeckerarbeiten, sanitäre Installationen, Kochherd und Boiler, Schreinerarbeiten, Linoleumbeläge, Tapeziererarbeiten, Baureinigung, Werkanschlüsse, Architektenhonorar und Bauleitung, Gebühren und Bauzinse. Dagegen sind die Kosten für Kunststeinarbeiten, Zimmerarbeiten, Jalousieläden, Sonnenstoren, elektrische Installationen, Beschlägellieferung, Holzböden, Malerarbeiten, Ausheizung und Gärtnerarbeiten immer noch mehr als doppelt so hoch wie vor dem zweiten Weltkrieg.

Endlich sei noch auf den nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins errechneten *Kubikmeterpreis* hingewiesen. Dieser hat sich gegenüber dem 1. Februar 1949 um fast 3 auf rund 98 Fr., das heißt um 2,8 Prozent, ermäßigt.

Volkswirtschaftliche Ungereimtheiten

Zur Frage der Ausgleichssteuer äußerte sich Dr. H. Küng, Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank, an der Generalversammlung der *Bell AG*, deren Verwaltungsrat er präsidiert, unter anderem wie folgt:

Angesichts der Verschlechterung der Ertragsverhältnisse erhält natürlich für die betroffenen Betriebe auch die

Ausgleichssteuer vermehrte Bedeutung.

Fast noch deprimierender als die fiskalische Sonderbelastung ist ihre neuerliche Begründung im Rahmen des Finanzprogramms in den Räten. So rechtfertigt der offizielle Sprecher ihre Erhebung damit, daß

1. die Steuer nur rund 2000 Betriebe erfasse und der größte Teil ja lediglich von *drei Dutzend Großunternehmen* getragen werden müsse,

2. der Bund dieses Geld brauche und

3. die Beseitigung der Steuer ja doch keine Reduktion der Preise, wohl aber eine Vergrößerung der Gewinne bewirken würde.

Eine solche Motivierung hält unseres Erachtens weder in wirtschaftlicher noch in rechtlicher Hinsicht einer kritischen Betrachtung stand. Einmal zeigen die Schwierigkeiten unseres Großbetriebes zur Aufrechterhaltung der notwendigen Marge, daß es heute zum mindesten in unserm Unternehmen auf *jedes Prozentteilchen* ankommt. Auch die Behauptung, daß die Aufhebung der Steuer ja doch nur die Gewinne weiter steigern würde, steht auf schwachen Füßen.

Die praktische Konsequenz dieser Abgabe besteht bei der *Bell AG* doch darin, daß sie die geforderte Verbilligung der

Preise eines lebenswichtigen Produktes und darüber hinaus die Aufrechterhaltung guter Löhne erschwert.

Wenn sodann diese rigorose und rechtlich so sehr umstrittene Steuer in Ordnung befunden wird, nur weil sie im wesentlichen von einer kleinen Minderheit von *nur* 36 Betrieben getragen werden muß, so verstößt eine solche Auffassung gegen das in der Schweiz doch sonst so hoch entwickelte Rechtsempfinden.

Besonders aufschlußreich über die der Ausgleichssteuer zugrunde liegenden tatsächlichen Motive ist die Haltung der Gewerbevertreter, der eigentlichen Initianten dieser «Konkurrentensteuer». Während diese einerseits die Nichtbesteuerung der über 5 Prozent liegenden Rückvergütung bei den Genossenschaften — wofür immerhin gewichtige Gründe bestehen — als ein großes steuerliches Unrecht hinstellen und, mit Zuzug von allen Seiten, leidenschaftlich bekämpfen, so finden sie die Extrabesteuerung einer kleinen Gruppe von unbequemen Konkurrenten durchaus in Ordnung, weil sie diesmal ja zum Schutze *ihrer Getreuen* geschieht. Von der im andern Fall so laut angerufenen steuerlichen Gerechtigkeit ist hier wahrlich nicht viel zu spüren. Es nähme mich wunder, wie beispielsweise die Großindustrie reagierte, wenn diese mit einer solchen brutalen Extrasteuer belastet würde. Das Ganze ist geradezu ein klassisches Exempel dafür, daß je nach den auf dem Spiele stehenden Interessen derselbe Grundsatz für sich selbst angerufen, dem Gegner aber nicht zugebilligt wird...

Wir haben die Meinung, daß der Großbetrieb keine Sonderstrafe, *sondern im Gegenteil Dank, Anerkennung und Verständnis verdient*. Die maßgeblichen Schöpfer der Steuerpolitik würden sich eine große Verantwortung aufladen, wenn sie, sei es aus fiskalischen oder aus gewerbepolitischen Rück-

sichten gegenüber dem Kleinbetrieb, durch übertriebene und ungerechtfertigte Belastungen im Großbetrieb die finanziellen Grundlagen für die Aufrechterhaltung aufgeschlossener Sozial- und Lohnverhältnisse untergraben. Dazu liegt um so weniger eine Veranlassung vor, als

1. der Staat den Willen und auch die Mittel besitzt, um hohe Erträge progressiv zu besteuern, währenddem eine Sondersteuer, wie die Ausgleichssteuer sie darstellt, nicht nur dem Prinzip der Gewerbefreiheit widerspricht, sondern auch die Grundsätze der Steuergerechtigkeit sowie der Gleichmäßigkeit verletzt;
2. die in der Form des Großbetriebes liegende Kostensenkung durch die Unkostenvermehrung infolge seiner weitverzweigten Organisation und der Übernahme von weitgehenden Sozialleistungen für seine Belegschaft ausgeglichen worden ist und der Großbetrieb gegenüber dem Kleingeschäft längst nicht nur keine Vorteile mehr besitzt, sondern in mancher Hinsicht immer mehr in deutlichen Nachteil gekommen ist, der nicht noch durch steuerliche Sonderbelastungen vergrößert werden darf.

Es entbehrt auch *jeder Logik* und gehört in das Gebiet der unverständlichen wirtschaftspolitischen Widersprüche, wenn in einem Zeitpunkt, wo nach wie vor gewaltige Beiträge zur Verbilligung wichtiger Lebensmittel ausgegeben werden und diese aus denselben Gründen bei der Umsatzsteuer eine Bevorzugung erfahren sollen, das Fleisch in den Filialbetrieben der Metzgereien mit einer Sondersteuer belastet wird, die — notabene — nicht nur den Gewinn erfaßt, sondern den Betrieb auch bei defizitären Abschlüssen belastet.

DIE WOHNUNG UND IHRE PFLEGE

Wie hoch soll die Stube geheizt werden?

Das ist eine umstrittene Frage, und es gibt wohl kaum eine Antwort, die allgemein gültig ist. Die einen sind mehr, die andern weniger wärmebedürftig. Das persönliche Wärmebedürfnis bestimmt die Ansprüche an die Wohnzimmertemperatur. Um den verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen, ist ein Heizsystem notwendig, das sich anpassen kann. Diesen großen Vorzug hat die *Einzelheizung*. Das ist einer der Gründe, warum von vielen Mietern auch heute noch die Wohnung mit Ofenheizung oder mit Einzelzentralheizung der modernen Wohnung, die an eine Fernheizung angeschlossen ist, vorgezogen wird. Obschon man für die «altmodische» Ofenheizung Kohlen tragen muß und es beim Feuern schmutzige Finger gibt!

Aus hygienischen Gründen und wegen der größeren Bequemlichkeit ist insbesondere in den Städten die *zentralgeheizte Wohnung* mehr und mehr aufgekommen. Das Heizsystem also, wo von einer zentralen Stelle aus eine kleinere oder größerer Zahl Wohnungen geheizt wird. Die Zentralheizung hat sich gegenüber der Ofenheizung durchgesetzt, obschon sie im Betrieb, wie übrigens auch in den Anlagekosten, wesentlich teurer ist.

In der zentralgeheizten Wohnung kann leider auf persönliche Wünsche hinsichtlich der Wohnzimmertemperatur keine Rücksicht genommen werden. Hier muß die Frage «Wie hoch soll die Stube geheizt werden?» so gelöst werden, daß sie der Mehrheit der Mieter genehm ist. In welcher Richtung liegen nun die Bedürfnisse und Wünsche der Mehrheit? Die Wohnzimmertemperatur soll in erster Linie der Gesundheit zuträglich sein. Ferner dürfen die Heizkosten nicht zu hoch ausfallen.

Im allgemeinen kann die Wohnzimmertemperatur in der zentralgeheizten Wohnung ruhig niedriger sein als in der ofengeheizten, weil alle Räume geheizt werden und nicht wie im zweiten Fall von der Stube aus die ganze Wohnung erwärmt werden muß. Vom gesundheitlichen Standpunkt aus wird eine Wohnzimmertemperatur von 17 bis 19 Grad Celsius als richtig angesehen. Eine höhere Temperatur leistet der Verweichlichung Vorschub. Sie verleitet dazu, daß man sich in der Wohnung zu leicht kleidet, und wenn man dann die Wohnung verläßt und mit dem kalten Winterklima in Berührung kommt, so erkältet man sich. Daß diese Zusammenhänge tatsächlich bestehen, soll folgende Erinnerung aus der Kriegszeit noch deutlicher zeigen. Wegen der großen Brenn-